

AG im Strafrecht II



- Birte Brodkorb
- Johannes Koranyi
- Dr. Tobias Singelstein

Lehrstuhl Prof. Dr. Hoffmann-Holland

b.brodkorb@fu-berlin.de

Tel. 838-54715

Ablauf 4. AK-Sitzung

- Kurze Wiederholung
- Versuch
- Fallbearbeitung

4. Fall „**Rache**“

Wiederholung

- Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterschaft

Wo geregelt?

→ **§ 25 I 2. Alt.**

Mittelbare Täterschaft,

Merkmale?

- **Täter bedient sich eines „Tatmittlers“ (menschliches Werkzeug) zur Begehung einer Straftat**
- **Tatmittler (Werkzeug) hat (grds.) einen Strafbarkeitsmangel**

Mittelbare Täterschaft

➤ *In welchem Prüfungspunkt kann ein Strafbarkeitsmangel (Defekt) vorliegen?*

→ **objektiver Tatbestand**

→ **subjektiver TB**

→ **Rechtfertigung**

→ **Schuld**

Mittelbare Täterschaft

➤ *Problem wenn Defekt auf Schuldebene?
(Vordermann handelt schuldlos)*

→ **Abgrenzung zwischen Anstiftung und mittelbarer Täterschaft!**

- **subj. Th. (Rspr)**
- **Tatherrschaftslehre**

mittelbare Täterschaft

- *Problem: Tatwerkzeug handelt volldeliktisch*
- *Strafbarkeit des Hintermanns nach m.T.?*

„Täter hinter dem Täter“

- ***h.M.:* ausnahmsweise möglich:**
wenn **Wissens- oder Organisationsherrschaft**

mittelbare Täterschaft

„Täter hinter dem Täter“

- *Fallgruppen, bei denen Strafbarkeit des „Täters hinter dem Täter“ u.a. angenommen wird:*
 - Bewirken eines **vermeidbaren Verbotsirrtums**
 - **Ausnutzen organisatorischer und „mafiöser“ Machtapparate**
 - umstr. bei: **unternehmerischen Organisationsstrukturen**
Rspr.: (+)

Mittelbare Täterschaft - Aufbau

A. Strafbarkeit des Tatnäheren als Täter

B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

I. Objektiver Tatbestand

1. Erfolgseintritt

2. Verursachungsbeitrag

→ begründet dieser mittelbare Täterschaft?

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz

(Kenntnis der die mittelb. T. begründenden Umstände)

2. (Ggf.) Besondere subjektive Merkmale

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

IV. Rechtswidrigkeit Schuld

C. (ggf.): Strafbarkeit des Tatnäheren als Gehilfe

(bei Fehlen besonderer Vorsatzmerkmale beim Tatmittler)

Versuch, §§ 22, 23 I StGB

Versuch

I. Nichtvollendung der Tat

II. Strafbarkeit des Versuchs

III. Tatentschluss

1. Vorsatz bzgl. obj. TBM

2. Sonstige subjektiven Merkmale

IV. Unmittelbares Ansetzen

V. Rechtswidrigkeit, Schuld

VI. Rücktritt, § 24 I

Versuch

(Vorprüfung:)

I. Nichtvollendung der Tat

→ *Eine Tat ist nicht vollendet, wenn ein Teil des **objektiven Tatbestandes** nicht erfüllt ist*

Prüfungshinweis:

Wenn Nichtvollendung problematisch,
dann zunächst Prüfung des vollendeten
Delikts.

Versuch

(Vorprüfung:)

II. Strafbarkeit des Versuchs:

→ §§ 12, 23 I StGB

- Verbrechen stets
- Vergehen wenn gesetzlich normiert

Versuch

III. Tatentschluss

- 1. Vorsatz bzgl. aller obj. TBM**
- 2. Sonstige subjektive Merkmale**
z.B. Zueignungsabsicht bei § 242

Versuch

Untauglicher Versuch: s. § 23 III

= Versuch, der entgegen den Vorstellungen des T. aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führen kann. (*umgekehrter Tatbestandsirrtum*)

Entweder untaugliches

- **Tatobjekt** (T. hält Hund für einen Menschen)
- **Tatsubjekt** (T. hält sich irrig für einen Amtsträger)
o.
- **Tatmittel** (T. denkt, er hätte eine Kugel im Lauf)

→ **Strafbarkeit** des untaugl. Versuchs (+)

Versuch

Wahndelikt und abergläubischer Versuch

→ Nicht strafbar!

- **Abergläubischer Versuch:** liegt vor, wenn T. auf die Wirksamkeit magischer Kräfte vertraut
Bsp.: Teufelsanbetung, Verhexen, Totbeten
- **Das Wahndelikt:** liegt vor, wenn der T. den Sachverhalt richtig erkennt, aber fälschlicherweise annimmt dieser Sachverhalt sei strafbar (auch: umgekehrter Verbotsirrtum)

Versuch

IV. Unmittelbares Ansetzen

= wenn der T.

- **subjektiv** die **Schwelle** zum „Jetzt geht es los“ **überschritten** hat und
- **objektiv** eine **Rechtsgutsgefährdung** oder **-verletzung unmittelbar bevorsteht**.

Dies liegt vor, wenn Handlung des T. bei ungestörtem Fortgang des Geschehens ohne wesentliche Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung führt.

(sog. Kombinationstheorie, h.M.)

Rücktritt vom Versuch

Rücktritt

→ § 24 I StGB

Sinn und Zweck des Rücktritts?

- **Anreiz zur Aufgabe der weiteren Tatausführung**
→ *Gewährung einer „goldenen Brücke“ in die Strafflosigkeit*
- **Opferschutz:**
Rechtsgut ist noch nicht beeinträchtigt (Strafbarkeit wird lediglich vorverlagert) und verdient daher nicht den gleichen Schutz wie eine vollendete Rechtsgutsverletzung

Rücktritt

- Prüfungsaufbau -

V. Rücktritt

- 1. Rücktritt** **noch** **möglich**
→ **Versuch nicht fehlgeschlagen**
- 2. Rücktrittsleistung**
→ **Versuch beendet oder unbeendet**
- 3. Freiwilligkeit**

Rücktritt

1. Versuch fehlgeschlagen (Rücktritt noch möglich)

= wenn der T. nach seiner letzten Handlung davon ausgeht...

- **noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung getan** zu haben und
- die **Tat nicht mehr ohne zeitliche Zäsur** mit den **ihm vorliegenden Mitteln** vollenden zu können

Rücktritt

2. Rücktrittleistung: § 24 I S.1 , 1. bzw. 2. Fall

Abgrenzung nach „Rücktrittshorizont“

- *1. Fall*

Unbeendeter Versuch
= wenn T. **nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan** zu haben glaubt, was zur **Vollendung der Tat** **notwendig** ist.

- *2. Fall*

Beendeter Versuch
= wenn T nach seiner Vorstellung **alles getan** hat, was zur **Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges** **notwendig** ist.

Rücktritt

2. Rücktrittleistung → § 24 I S.1 , 1. bzw. 2. Fall

- **Unbeendeter Versuch, § 24 I S.1, 1. Fall**
→ Aufgabe der Tatbegehung genügt
 - **Beendeter Versuch, § 24 I S.1, 2. Fall**
→ setzt ein Verhalten des T.voraus, das für **Ausbleiben der Vollendung** wenigstens mitursächlich wird (h.M.)
- Oder:
- Ernsthaftes Bemühen, **§ 24 I S. 2**

Rücktritt

3. Freiwilligkeit

Liegt vor, wenn der T. die Tatvollendung aus autonomen (selbstgesetzten) Gründen nicht mehr erreichen will.

Fallbesprechung

Fallbesprechung - Sachverhalt

Fall 4:

Der gewissenhafte Jurastudent C beobachtet wie sein Kommilitone B zum wiederholten male Bücher in der Bibliothek nicht an die richtige Stelle zurückstellt und sich auch noch lautstark mit seinen Freunden unterhält. Pflichtbewusst meldet er dies bei der Bibliotheksleitung, die B ein einwöchiges Bibliotheksverbot erteilt. B kocht vor Wut und möchte sich an C rächen, befürchtet jedoch dem austrainierten C in einer körperlichen Auseinandersetzung unterlegen zu sein. Er sucht daher den Medizinstudenten A auf und bittet diesen, ihm ein Skalpell zu leihen, damit er C mal „so richtig eins auswischen“ könne. A ist selbst nicht gut auf C zu sprechen, da dieser ihm seine Freundin „ausgespannt“ hat, so dass er dem Drängen des B nachgibt und diesem sein Skalpell übergibt. Hierbei geht A zwar davon aus, dass B den C schwer verletzen könnte, hält eine lebensbedrohliche Verletzungshandlung jedoch für ausgeschlossen.

Fallbesprechung - Sachverhalt

Am kommenden Abend versteckt sich B hinter einer Litfasssäule, die auf dem Weg zur Wohnung des C liegt. Als C die Säule passiert hat, springt B hinter dieser hervor und rammt das Skalpell in den Hals des C. Hierbei hält B es für möglich, dass C ums Leben kommen könnte und nimmt dies auch billigend in Kauf. Tatsächlich verursacht das Skalpell bei C nur eine leichte Wunde, jedoch erleidet C infolge der unerwarteten Attacke einen Schock, bricht zusammen und bleibt wehrlos vor B liegen. B erkennt, dass C zwar nicht lebensbedrohlich verletzt ist, geht aber davon aus, dass er den wehrlos vor ihm liegenden C durch weiteres Zustecken mit dem Skalpell ums Leben bringen könnte. Jedoch genügt die bei C hervorgerufene Schockreaktion zur Befriedigung seiner Rachegefühle aus, so dass B auf weiteres Zustecken verzichtet und nach Hause geht. Die durch das Skalpell verursachte Wunde sowie der erlittene Schock führen zu keinen bleibenden Schäden bei C.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fallbesprechung - Lösung

→ *Aufbau: Beginnen mit dem Tatnächsten*

A. Strafbarkeit des B

B könnte sich wegen eines versuchten Totschlags nach §§ 212 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einem Skalpell auf C einstach.

I. Vorprüfung:

- C ist nicht tot → Tat nicht vollendet
- Totschlag = Verbrechen (vgl. § 12 I),
→ Versuch gemäß § 23 I strafbar

Fallbesprechung - Lösung

II. Tatentschluss = Vorsatz

= Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis **aller objektiven Tatbestandsmerkmale**.

→ (+)

B nahm billigend in Kauf, dass C infolge der durch das Skalpell herbeigeführten Verletzungen ums Leben kommen könnte.

Fallbesprechung - Lösung

III. Unmittelbares Ansetzen

(+) wenn Täter
subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“
überschritten und
objektiv eine Ausführungshandlung vorgenommen hat, die
nach seiner Vorstellung von der Tat ohne weitere
wesentliche Zwischenakte in den tatbestandlichen Erfolg
einemünden soll

→ B hat auf C eingestochen

- Handlung war nach seiner Vorstellung von der Tat geeignet, den tatbestandlichen Erfolg (Tod des C) unmittelbar herbeizuführen.
- Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten

Fallbesprechung - Lösung

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

V. Strafaufhebungsgrund

→ Rücktritt?

Fallbesprechung - Lösung

Rücktritt

Fraglich ist, ob B gem. § 24 strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten ist, indem er darauf verzichtete ein weiteres Mal auf den C einzustechen

1. Versuch fehlgeschlagen?

(dann Ausschluss des Rücktritts)

→ (+) wenn, nach **Vorstellung des T**, der Erfolg im **unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang** mit den ursprünglich vorgesehenen, oder den ihm in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden **Mitteln nicht mehr herbeigeführt** werden kann

Fallbesprechung - Lösung

➤ *Problem:*

Fehlschlag, wenn ein urspr. **vom T. für erfolgstauglich gehaltenes Mittel den Erfolg nicht herbeigeführt** hat, T. aber davon ausgeht, dass er den Erfolg durch Wiederholung der ersten oder Vornahme einer alternativen Ausführungshandlung noch herbeiführen kann?

- **Einzelaktstheorie**

alle Ausführungshandlungen sind eigenständige Versuche

→ *Fehlschlag hier (+), da urspr. Mittel kein Erfolg*

- **Gesamtbetrachtungslehre:**

Fehlschlag (+), wenn T. davon ausgeht, den Erfolg im **unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** nicht mehr herbeiführen zu können.

→ *B ging er davon aus, C durch einen weiteren Stich ums Leben bringen zu können, so dass nach der Gesamtbetrachtungslehre der Versuch nicht fehlgeschlagen ist.*

Fallbesprechung - Lösung

➤ *Diskussion / Entscheidung:*

Hier wird Gesamtbetrachtungslehre gefolgt

→ Einzelaktstheorie reißt **einheitliche Lebensvorgänge willkürlich auseinander**

→ Beschränkung der Rücktrittsmöglichkeiten führt zu **Wertungswiderspruch:**

(hätte B den C, wie geplant, lebensbedrohlich verletzt, wäre ein Rücktritt möglich nach § 24 I, 2. Fall; schwerere Handlung würde T. besser stellen)

→ **goldene Brücke in die Straflosigkeit wird verwehrt:**

Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs führt dazu, dass es für T. keinen Unterschied macht, ob er Tat weiter ausführt oder nicht

Fallbesprechung - Lösung

2. Versuch beendet oder unbeendet?

→ § 24 I 1. oder 2. Fall?

Versuch = **unbeendet**

wenn T. zum Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung davon ausgeht, noch nicht alles Erforderliche zur Verwirklichung des TB getan zu haben.

→ (+) da B erkannte, dass C durch den ersten Stoß nicht lebensbedrohlich verletzt war

→ Grds. genügt Aufgabe der weiteren Tatausführung

→ Hier: (+)

➤ *Aber:*

B ging es darum, dem C einen „**Denkzettel**“ zu verpassen. Dieses Ziel hat er mit dem Hervorrufen der Schockreaktion erreicht...

Fallbesprechung - Lösung

- Rücktritt noch möglich beim **Erreichen eines außertatbestandlichen Ziels?**
- **e.A. (Lit. und ältere Rspr.)**
Rücktritt ausgeschlossen
→ denn in diesem Fall kann T. nichts mehr aufgeben und keine honorierbare Rücktrittsleistung vornehmen.
- **BGH u.a.:**
Rücktritt nicht ausgeschlossen
→ „Tat“ i.S.d. § 24 I ist der Straftatbestand im rechtlichen Sinn. Auf weitergehende Absichten oder Ziele außerhalb des TB stellt weder § 22 noch § 24 ab (Wortlautargument)

=> *hier wird dem BGH gefolgt*

→ auch wieder Erhaltung der „**goldenen Brücke**“ zur Straflosigkeit bei Tataufgabe

Fallbesprechung - Lösung

3. Freiwilligkeit

(+) wenn aus autonomen Motiven gehandelt

→ Hier (+)

4. Zwischenergebnis:

→ B ist strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten

VI. Endergebnis

§§ 212 I, 22, 23 I (-)

Fallbesprechung - Lösung

B. Strafbarkeit des B gem.

§ § 223, 224 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 ?

I. Objektiver Tatbestand:

1. körperliche Misshandlung (+)

2. Gefährliches Werkzeug =

jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art seiner konkreten Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel geeignet ist erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

→ Skalpell (+)

Fallbesprechung - Lösung

3. Hinterlistiger Überfall? (224 I Nr. 3)

= jeder plötzliche und unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen. Überfall ist hinterlistig, wenn der T. seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um hierdurch dem Angegriffenen die Verteidigung zu erschweren.

- **unerwartet (+):** C rechnete nicht mit Angriff
- Aber: B trat gegenüber C **nicht planmäßig** berechnend auf, sondern nutzte nur einen bloßen Überraschungsmoment aus, was für § 224 I Nr. 3 nicht ausreicht

Fallbesprechung - Lösung

4. Das Leben gefährdende Behandlung? (224 I Nr. 5)

= *wenn die Körperverletzung nach den Umständen des Einzelfalls generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen*

→ hier (+)

→ Stechen eines Skalpells in Hals des Opfers ist grds. geeignet, dessen Leben in Gefahr zu bringen

Fallbesprechung - Lösung

II. Subjektiver Tatbestand

→ (+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

→ (+)

IV. Ergebnis

Strafbarkeit des B wegen § § 223, 224 I Nr. 2, Nr.

5

Fallbesprechung - Lösung

C. Strafbarkeit des A

I. gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 27

1. Obj. TB

a) **Vorsätzliche Rechtswidrige Haupttat:**

→ Versuchter Totschlag des B (+)

a) **Hilfeleisten**

→ Übergabe des Skalpells = Ermöglichen des Tatplans

2. Subj. TB

Vorsatz bzgl. Haupttat (-)

→ A hielt es nicht für möglich, dass B den C lebensbedrohlich verletzen würde

Fallbesprechung - Lösung

C. Strafbarkeit des A

II. §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5, 27

1. Obj. TB

a) **Vorsätzliche Rechtswidrige Haupttat (+)**

b) **Hilfeleisten**

→ Übergabe des Skalpells = Ermöglichen des Tatplans

2. Subj. TB

a) **Vorsatz bzgl. Haupttat?**

(-) bzgl. KV mittels einer lebensgefährdenden Handlung

(+) bzgl. KV mittels eines gefährliches Werkzeug

b) **Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)**

3. **RWK, Schuld (+)**

4. **Ergebnis:** Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 27